

II-6408 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3188/J

1992-06-26

Anfrage

der Abgeordneten Madeleine Petrovic und FreundInnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend: Verharmlosung der Anfragebeantwortung im Zusammenhang mit Tierquälereien

In Beantwortung der seinerzeitigen grünen Anfrage betreffend Verhalten von Polizeiorganen (2408/J v. 20.2.1992) hat der Innenminister mitgeteilt, daß Polizeibeamte bei Begutachtung eines Käfigs mit zur Schau gestellten Tigern des Zirkus Colosseum in der Favoritner Fußgängerzone keinerlei tierquälische Haltungsbedingungen festgestellt hätten. Der Innenminister hob überdies hervor, daß die Polizeiorgane zur Beurteilung derartiger Sachverhalte durchaus ausgebildet seien. Die fragestellende Abgeordnete hat hingegen bei wiederholten Versuchen von TierschützerInnen eindeutig tierquälische Verhaltensweisen bei den Polizeiorganen zur Anzeige zu bringen (so etwa einen Transport von Rhesus-Äffchen für die Firma Sandoz von Peking via London nach Wien über einen Zeitraum von zumindest vier Tagen in nicht offenen Kisten) die Erfahrung gemacht, daß Polizeiorgane vielfach eine eigene Wertung verschiedener Delikte durchführen und nicht willens sind, mit dem gebotenen Nachdruck Tierquälereien hintanzuhalten bzw. die für eine behördliche Verfolgung erforderlichen Schritte zu setzen. Auch im konkreten Fall weicht die verharmlosende Darstellung der Polizeibehörden und des Innenministers krass von der Beurteilung des Veterinäramtes (siehe Beilage) ab.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher die folgende

Anfrage:

1. Wie erklären Sie sich den Widerspruch hinsichtlich des Vorlegens von tierquälischen Haltungsbedingungen in der Beurteilung des Veterinäramtes und der Behörden der inneren Sicherheit ?
2. Halten Sie im Lichte dieser Diskrepanz immer noch die Meinung, daß die Polizeibehörden mit dem erforderlichen Nachdruck Tierquälereien ahnden, aufrecht ? Wenn ja, worauf gründet sich im Lichte des beigelegten Schreibens Ihre Annahme ?

- 2 -

3. Es hat den Anschein, als würden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Tierquälerei seitens der Polizeiorgane auf Akte des grausamen Vandalismus, wie etwa der bewußten Verletzung von Tieren in Parkanlagen oder ähnliche Vorkommnisse, beschränkt. Hingegen konnte die fragestellende Abgeordnete bei "gewerblichen" oder "industriellen" Tierquälereien, wie etwa bei der Zurschaustellung von Tieren oder aber in Zusammenhang mit der Lieferung und Haltung von Versuchstieren, oder bei der "Behandlung" landwirtschaftlicher Nutztiere, insbesondere bei Transporten zum Schlachthof sowie bei der Schlachtung selbst, keine auch nur ansatzweise befriedigende Aktivität der Behörden der inneren Sicherheit feststellen, obwohl das StGB jede unnötige Tierquälerei, also gerade auch die absolut vermeidbaren tierquälerischen Praktiken in Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie, inkriminiert. Welche Beispiele werden im Rahmen der Ausbildung von Polizeiorganen betreffend die Tierquälereibestimmungen laut Lehrplan durchgenommen ?
4. Wie lauten die entsprechenden Textpassagen der verwendeten Lehrunterlagen hinsichtlich der Schulung zum Tatbestand Tierquälerei ?

DER BÜRGERMEISTER
DER BUNDESHAUPTSTADT WIEN

Wien, 6. April 1992

Sehr geehrte Frau Stiegler!

Wie ich ja bereits am 3. Februar 1992 angekündigt habe, wurde aufgrund Ihres Briefes sofort die Magistratsabteilung 60 - Veterinäramt - mit einer Überprüfung beauftragt. Ich möchte Sie nun kurz über das mittlerweile eingelangte Ergebnis sowie die weiteren behördlichen Verfahren informieren.

Die Beamten des Veterinäramtes haben am 31. 1. 1992 - bedingt durch die schlechte Tierhaltung - eindeutig einen groben Verstoß gegen das Tierschutzgesetz festgestellt. Es wurde mit aller Schärfe eingeschritten und binnen kürzester Zeit wurde die "Tierquälerei" beendet. Gegen die Verantwortlichen dieser miserablen Tierhaltung ist mittlerweile ein Verwaltungsstrafverfahren vom Magistratischen Bezirksamt für den 10. Bezirk eingeleitet worden.

Ich danke Ihnen nochmals für die Anzeige, die das behördliche Einschreiten ermöglicht hat.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Zilk

Frau
Waltraud Stiegler

Humboldtgasse 14/10
1100 Wien